

# RS Vwgh 1987/4/9 87/08/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §2 Abs2;

VStG §27 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/08/0231 E 26. Februar 1987 RS 1

## Stammrechtssatz

Zur Auslegung des Begriffes des ORTES DER BEGEHUNG iSd § 27 Abs 1 VStG muss § 2 Abs 2 VStG herangezogen werden. Eine Verwaltungsübertretung ist regelmäßig als dort begangen anzusehen, wo der Täter gehandelt hat oder (bei Unterlassungsdelikten) hätte handeln sollen, wobei es nach § 27 Abs 1 VStG gleichgültig ist, wo der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987080014.X01

## Im RIS seit

09.04.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)